Bebauungsplan Nr. 85

Vorrangzone Baesweiler-Ost

M.: 1 : 2000

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 21.12.2004 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 85 aufzustellen. Der Beschluss wurde am 11.01.2005 ortsüblich bekanntgemacht.

Baesweiler, 12.01.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches erfolgte vom 19.01.2005 bis 16.02.2005

Baesweiler, 17.02.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Der Entwurf dieses Planes mit allen Anlagen hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Rates vom 15.03.2005 in der Zeit vom 25.04.2005 bis 27.05.2005 offengelegen.

Baesweiler, 31.05.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Beschluss des Rates der Stadt vom 05.07.2005 als Satzung beschlossen worden.

Baesweiler, 05.07.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 06.01.2006 als Satzung in Kraft getreten.

Baesweiler, 09.01.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Bearbeitung des Bebauungsplanes

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60 / 601 -
Marktstraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 1180, 52490 Baesweiler
Telefon 02401 / 800-0, Fax 02401 / 800-117

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der bei Aufstellungsbeschluss gültigen Fassung

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

GEMEINDEVERORDNUNG (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW. S 666 / SGV. NW. 2023) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

BAUORDNUNG (BauO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S.256), berichtigt am 09.05.2000 (GV NW S. 439) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

(weil unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht und zum Teil humose Böden im Plangebiet anstehen)

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bauleitplanes mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Baesweiler, 09.01.2006
In Vertretung:
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

HINWEIS

Beim Auftreten archäologischer Bodenbefunde und Befunde ist gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Textliche Festsetzungen:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1. **Art der baulichen Nutzung:**

   Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung:

   Gebiet für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien;

   hier: Windenergienutzung (Elektrizität).

2. **Zulässige Höhe der Anlagen zur Nutzung der Windenergie:**

   Die zulässige Höhe der Anlagen mit halben Rotordurchmesser wird auf 100 m über dem gewachsenen Boden (bestehende Höhenlage) begrenzt.

Zeichenerklärung:

- Abgrenzung des Plangebietes
- SO — Sondergebiet Windkraftvorrangzone
- Zweckbestimmung Nutzung von erneuerbaren Energieen; hier: Elektrizität

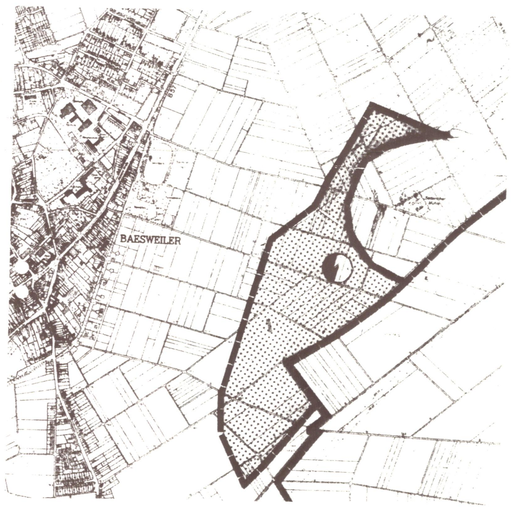

Übersicht M.: 1 : 10 000